

Information der KVBB	Geschäftsordnung	2. <hr/> 1/12
-------------------------------------	-------------------------	-------------------------

Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung
Brandenburg am 29.09.1991.

Geändert von der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung
Brandenburg am 08.04.1994, 16.09.1995.

gültig ab: 16.09.1995

2 <hr/> 2/12	Geschäftsordnung	Information der KVBB
------------------------	-------------------------	-------------------------------------

nicht besetzt

Information der KVBB	Geschäftsordnung	2. <hr/> 3/12
-------------------------------------	-------------------------	-------------------------

§ 1 Einberufung

- (1) Die Vertreterversammlung wird von dem/der Präsidenten/in der Vertreterversammlung schriftlich einberufen. Zeit und Ort der Vertreterversammlung werden von dem/der Präsidenten/in im Benehmen mit dem Vorstand festgelegt und in der Einladung bekanntgegeben.
- (2) Hat die Vertreterversammlung weder einen/eine Präsidenten/in, noch einen/eine Vizepräsidenten/in, so erfolgt die Einberufung durch den Vorsitzenden des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg.
- (3) Die Einberufung der Vertreterversammlung erfolgt in einer wenigstens zweiwöchigen Frist. In dringenden Fällen kann der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung beschließen, die Einladungsfrist auf mindestens eine Woche zu verkürzen. Die Einladung ergeht an alle ordentlichen Mitglieder der Vertreterversammlung. Ist ein Mitglied verhindert, so hat es dies unverzüglich dem/der Präsidenten/in anzuzeigen. Die Hauptgeschäftsführung hat bei Verhinderung von Mitgliedern deren Vertreter satzungsgemäß einzuladen.

§ 2 Wahl des/der Präsidenten/in der Vertreterversammlung

- (1) Der/Die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in wird in der ersten Vertreterversammlung einer jeden Wahlperiode gewählt.
- (2) Die Wahl leitet das an Jahren älteste Mitglied der Vertreterversammlung.

2 <hr/> 4/12	Geschäftsordnung	Information der KVBB
------------------------	-------------------------	-------------------------------------

- (3) Hat die Vertreterversammlung weder einen/eine gewählten Präsidenten/in noch einen/eine Vizepräsidenten/in, so führen die bisherigen Amtsinhaber die Geschäfte weiter.

§ 3

Leitung der Vertreterversammlung

- (1) Die Leitung der Vertreterversammlung obliegt dem/der Präsidenten/in der Vertreterversammlung, im Verhinderungsfalle dem/der Vizepräsidenten/in. Ist auch dieser/diese verhindert, wird die Versammlung von dem an Jahren ältesten Mitglied geleitet.
- (2) Nimmt der/die Präsident/in der Vertreterversammlung oder der/die Vizepräsident/in als Redner an der Aussprache teil, so hat er/sie für diesen Zeitraum die Leitung der Vertreterversammlung abzugeben.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Die Vertreterversammlung wird unter Angabe einer Tagesordnung einberufen, die der/die Präsident/in der Vertreterversammlung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Vorstandes festlegt.
- (2) Wird die Vertreterversammlung aufgrund des Antrages von mindestens einem Drittel der gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung einberufen, so ist der beantragte Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Vertreterversammlung durch Beschluß festgestellt. Danach kann sie nur noch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

Information der KVBB	Geschäftsordnung	2. <hr/> 5/12
-------------------------------------	-------------------------	-------------------------

§ 5 Beschlußfähigkeit

- (1) Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder bzw. deren eingeladene Vertreter anwesend sind.
- (2) Die Beschlußfähigkeit wird durch den/die Präsident/in zu Beginn der Vertreterversammlung festgestellt und gilt, solange sich kein Widerspruch erhebt, und die Beschlußunfähigkeit festgestellt wird.
- (3) Wird die Beschlußunfähigkeit einer Vertreterversammlung festgestellt und nach einer Unterbrechung von 30 Minuten nicht wieder hergestellt, so ist die Vertreterversammlung zu vertagen und mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche neu einzuberufen.
Der/Die Präsident/in soll den neuen Termin in der beschlußunfähigen Vertreterversammlung bekanntgeben.
Die vertagte Sitzung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. stimmberechtigten Vertreter beschlußfähig.

§ 6 Rederecht

- (1) In der Vertreterversammlung sind die gewählten Mitglieder, eingeladene Vertreter sowie der Hauptgeschäftsführer, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter und der Justitiar, redeberechtigt.
- (2) Auf Vorschlag eines Vertreters kann nach Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitglieder bzw. stimmberechtigten Vertreter der Vertreterversammlung Dritten das Rederecht gewährt werden.

2 <hr/> 6/12	Geschäftsordnung	Information der KVBB
------------------------	-------------------------	-------------------------------------

- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung hat das Recht, auch außerhalb der Tagesordnung das Wort zu ergreifen.
- (4) Die Vertreterversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Mitglieder bzw. stimmberechtigten Vertreter eine Redezeitbegrenzung und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bzw. stimmberechtigten Vertreter das Ende der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt beschließen.

§ 7 Antragsfrist

- (1) Anträge zur Tagesordnung einer fristgerecht einberufenen Vertreterversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich bei dem/der Präsidenten/in der Vertreterversammlung oder hilfsweise bei der Hauptgeschäftsführung einzureichen.
- (2) Als dringlich bezeichnete Anträge können auf Beschluß der Vertreterversammlung auch außerhalb dieser Frist zur Beratung zugelassen werden. Bei der Beratung der Vertreterversammlung über die Dringlichkeit eines solchen Antrages erhalten ein Redner, der für und ein Redner, der gegen die Dringlichkeit spricht, das Wort.
- (3) Anträge, die der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung als dringlich bezeichnet, sind zur Beratung zugelassen.

§ 8 Abstimmungen

- (1) Der/Die Präsident/in der Vertreterversammlung stellt die Fragen so, daß sie sich mit "ja" oder "nein" beantworten lassen.
- (2) Vor der Abstimmung verliest der/die Präsident/in der Vertreterversammlung noch einmal die gestellten Anträge. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen auf Aufruf des/der Präsident/in. Über

Information der KVBB	Geschäftsordnung	2. <hr/> 7/12
-------------------------------------	-------------------------	-------------------------

den jeweils weitergehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Bei Streitigkeiten, welcher Antrag der weitergehende ist, entscheidet der/die Präsident/in unter Beachtung des Grundsatzes, daß

1. Gegenanträge als selbständige Anträge gelten und vor der Abstimmung über den ursprünglichen Antrag zu behandeln sind und
 2. sachliche Abänderungsanträge den Vorzug vor dem Hauptantrag haben und vor dem Hauptantrag jedoch ggf. nach evtl. gestellten Gegenanträgen zur Abstimmung gebracht werden.
- (3) Auf Antrag von mindestens 10 vom Hundert der anwesenden Mitglieder bzw. stimmberechtigten Vertreter kann die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, eine geheime oder eine namentliche Abstimmung durchzuführen. Sind sowohl geheime als auch namentliche Abstimmung beantragt, so wird über den Antrag auf geheime Abstimmung zuerst entschieden. Durch dessen Annahme erledigt sich der Antrag auf namentliche Abstimmung.
- (4) Die geheime Abstimmung erfolgt durch verdeckte einheitliche Stimmzettel. Stimmzettel, die mit einem Zusatz gekennzeichnet sind oder aus denen sich der Willen des Abstimmenden nicht eindeutig erkennen läßt, sind ungültig.
Die namentliche Abstimmung erfolgt in der Weise, daß der/die Präsident/in die Namen der stimmberechtigten Mitglieder bzw. stimmberechtigten Vertreter anhand der Anwesenheitsliste verliest. Bei Aufruf seines Namens antwortet das Mitglied bzw. der stimmberechtigte Vertreter vernehmlich mit "ja", "nein" oder "enthalte mich". Das Abstimmverhalten des Aufgerufenen wird sodann zu Protokoll genommen.

2 <hr/> 8/12	Geschäftsordnung	Information der KVBB
------------------------	-------------------------	-------------------------------------

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung werden vorrangig behandelt. Zu einem Antrag zur Geschäftsordnung erhält ein Redner, der für und ein Redner, der gegen den Antrag spricht, das Wort.
- (2) Der Antrag auf Vertagung der Vertreterversammlung bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Im übrigen wird über Geschäftsordnungsanträge mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der/Die Präsident/in kann Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach zweimaligem Ordnungsruf das Wort entziehen und Anwesende, die den Verlauf der Vertreterversammlung in grober Weise stören, nach zweimaliger Ermahnung des Saales verweisen.
- (2) Eine Maßnahme nach Abs. 1 ist auf Verlangen des Betreffenden auszusetzen. Die Vertreterversammlung entscheidet dann unverzüglich ohne Aussprache und endgültig.

§ 11 Wahlen

- (1) Wahlen sowie Beschlüsse, die die Amtsenthebung und die Abwahl eines Organmitgliedes betreffen, erfolgen in einer geheimen Abstimmung mit verdeckten, einheitlichen Stimmzetteln. Wahlen müssen in der mit der Einladung vorgeschlagenen Tagesordnung vorgesehen sein und können nur in einer fristgemäß einberufenen Vertreterversammlung stattfinden.
- (2) Die zur Wahl vorgeschlagenen müssen ihr Einverständnis mit der Kandidatur erklären. Abwesende Kandidaten können ihr Einverständnis vor der Wahl schriftlich erklären.

Information der KVBB	Geschäftsordnung	2. <hr/> 9/12
-------------------------------------	-------------------------	-------------------------

- (3) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der Vertreterversammlung erhält. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber die nötige Stimmenzahl, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang wird die Stichwahl wiederholt. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Steht nur ein Wahlvorschlag zur Abstimmung, so können gültige Stimmen nur mit "ja" oder "nein" abgegeben werden.

Gewählt ist der Bewerber, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen. Stimmzettel, die mit einem Zusatz gekennzeichnet sind oder aus denen sich der Willen des Stimmberechtigten nicht eindeutig erkennen lässt, sind ungültig.

§ 12 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind für die Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg öffentlich. Die Öffentlichkeit ist bei der Behandlung von Finanz- und Personalangelegenheiten sowie auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern der Vertreterversammlung ausgeschlossen.
- (2) Die Anwesenden haben die Vertraulichkeit nichtöffentlicher Beratungen strikt zu wahren.

2 <hr/> 10/12	Geschäftsordnung	Information der KVBB
-------------------------	-------------------------	-------------------------------------

§ 13 Niederschrift

- (1) Über die Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens
- a) Beginn und Ende der Versammlung
 - b) Feststellung der Beschlußfähigkeit
 - c) das wesentliche Vorbringen während der Beratung
 - d) den Vorsitz
 - e) die gefaßten Beschlüsse im Wortlaut
 - f) die Ergebnisse von Wahlen
 - g) das Stimmverhalten jedes Vertreters bei der namentlichen Abstimmung
 - h) eine Liste der anwesenden Vertreter und der erschienenen Stellvertreter

enthalten muß.

Erfolgt eine Bandaufzeichnung des gesprochenen Wortes in der Vertreterversammlung, hat mindestens ein/e Protokollant/in parallel dazu ein Beschluß- und Festlegungsprotokoll zu führen.

Wird die Vertreterversammlung nicht durch Tontechnik aufgezeichnet, haben mindestens zwei Protokollanten/innen Protokoll zu führen.

Auf Antrag kann die Bandaufzeichnung für die Dauer einer Aussage unterbrochen werden.

- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg und dem/der Präsidenten/in der Vertreterversammlung zu unterzeichnen.

Information der KVBB	Geschäftsordnung	2. <hr/> 11/12
-------------------------------------	-------------------------	--------------------------

- (3) Die Niederschrift der Vertreterversammlung ist auf der nächsten ordentlichen Vertreterversammlung zu genehmigen und zügig, spätestens mit der Einladung zur nächsten Vertreterversammlung, an alle Mitglieder der Vertreterversammlung zu versenden, unter Auslassung des Teiles der Niederschrift, der die nichtöffentliche Aussprache der Vertreterversammlung protokolliert.
- (4) Ein erstelltes Wortprotokoll kann von den Mitgliedern der Vertreterversammlung eingesehen werden.
Die Tonbandaufzeichnungen sind für 1 Jahr sicher bei der Hauptgeschäftsführung aufzubewahren.

§ 14 Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der/die Präsident/in der Vertreterversammlung im Benehmen mit dem/der Vizepräsidenten/in. Auf Antrag von mindestens 10 vom Hundert der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet die Vertreterversammlung.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Geschäftsordnung tritt durch Beschluß der Vertreterversammlung in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung beschließt die Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Potsdam, den 08. April 1994

gez. Dr. med. Edeltraud Milz
Präsidentin der
Vertreterversammlung

2 <hr/> 12/12	Geschäftsordnung	Information der KVBB
-------------------------	-------------------------	-------------------------------------

nicht besetzt